

# Stellungnahme des VGT zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Salzburger Jagdgesetzes

Salzburg, am 17. Dezember 2018

Generell ist diese geplante Gesetzesänderung zu begrüßen. Damit zieht Salzburg als allerletztes Bundesland mit dem Gatterjagdverbot nach. Zusätzlich ist die geplante Bewilligungspflicht für das Aussetzen von Fasanen und Stockenten positiv zu bewerten. Problematisch sind allerdings die geplanten Vorschriften für die bereits bestehenden Jagdgatter, insbesondere dass Jagdgatter mit Wildschweinen wie jenes von Mayr-Melnhof diese für immer weiterhin eingesperrt halten und bejagen dürfen. In der Antheringer Au gab es zum Zeitpunkt der Bewilligung des Jagdgatters Mayr-Melnhof keine Wildschweine. Sie wurden alle gezielt zur Bejagung dort ausgesetzt. Damit sind der damalige Betreiber des Gatters und seine Rechtsnachfolger\_innen für den Wildschweinbestand verantwortlich. Es wäre deren Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand derart reduziert wird, dass man den Gatterzaun entfernen kann. Dass das möglich ist, beweist z.B. die Magistratsabteilung 49 in Wien, die den Wildschweinbestand des dortigen Jagdgatters Lainzer Tiergarten, das einen ähnlich hohen Bestand hatte, wie das Jagdgatter Mayr-Melnhof, bis 2021 derart reduziert, dass eine Öffnung des Zaunes möglich ist, obwohl natürlich auch dort umliegende Landwirtschaften und Wiesen potenziell gefährdet sind.

Mit diesem Gesetzesvorhaben bliebe das Jagdgatter Mayr-Melnhof das einzige Jagdgatter in Österreich ohne Ablaufdatum. In Niederösterreich sind ab 2029 Jagdgatter verboten. Eine Weiterführung als Wildgehege ist nur möglich, wenn das Gehege keinen jagdlichen Zweck mehr erfüllt. Das wird hier dem Jagdgatter Mayr-Melnhof nicht vorgeschrieben. Dabei gibt es zwei Gutachten der Salzburger Landesregierung, die den Schaden am Natura 2000 Gebiet durch das Jagdgatter Mayr-Melnhof klar darlegen:

- „Managementplan Natura 2000 Gebiet Salzachauen“ vom April 2014, erstellt von REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH, unter Mitarbeit zahlreicher Expert\_innen; Zitat aus den prioritären Maßnahmen Seite 178: ***Ebenso ist die Auflösung des Wildgatters im Süden des Gebiets als prioritäre Maßnahme zu nennen: Die wesentlichen Effekte sind die Aufwertung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen und die Verbesserung der Habitatsbedingungen für Amphibien, Reptilien oder bodenbrütende Vogelarten.***
- „Kartierung Herpetofauna Natura 2000 Gebiet Salzachauen Land Salzburg“ vom Oktober 2015, erstellt von Dr. Andreas Maletzky  
Zitat Zusammenfassung Seite 132: ***Reduktion des Wildschweinbestandes – Der derzeit sehr dichte Wildschweinbestand ist aus Sicht der nachhaltigen Erhaltung von wesentlichen Schutzgütern aus der Herpetofauna auf ein natürliches Maß zu reduzieren. [...] Die derzeit vorhandene Zahl an Tieren im Wildgehege führt allerdings zu einem massiv erhöhten Prädationsdruck und einer großflächigen Devastierung des Waldbodens (vgl. Abb. 93).***

Das Jagdgatter Mayr-Melnhof liegt in einem Natura 2000 Gebiet. Dieses wurde insbesondere zum Schutz der in diesem Auegebiet lebenden Amphibien erlassen. Jedes Natura 2000 Schutzgebiet muss nach EU-Vorschriften per Verordnung, die innerhalb von 6 Jahren nach Gründung zu erlassen ist, gesetzlichen Schutz genießen. Diese Verordnung ist im Fall der Antheringer Au bereits seit 13 (!) Jahren überfällig. Die Landesregierung verletzt dadurch EU-Bestimmungen. Eine Verordnung zum Natura 2000 Gebiet in der Antheringer Au kann nur eine Auflösung des Jagdgatters umfassen, weil dieses eindeutig der FFH-Richtlinie widerspricht. Das Jagdgatter Mayr-Melnhof muss daher schon allein aus naturschutzrechtlichen Gründen aufgelöst werden.

Zusätzlich enthält dieser Gesetzesentwurf keine Bestimmung darüber, dass bei bestehendem Gatter der derzeitige Wildschweinbestand reduziert werden muss. Zwar werden die Vorschriften zur Fütterung von Wildtieren, die bereits gelten, auch auf das Gatter ausgedehnt, doch ist momentan laut Wildfütterungsverordnung von 2009 z.B. für Wildschweine für den Zeitraum von 1. Oktober bis 31. Mai (also 8 Monate pro Jahr) eine ad libitum Fütterung erlaubt. Damit würde sich der Wildschweinbestand im Gatter überhaupt nicht reduzieren. Offenbar ist vorgesehen, dass die Wildfütterungsverordnung ebenfalls novelliert wird. Aber von der tatsächlichen Durchführung dieses Vorhabens hängt dann der Wert der Regelung für das Jagdgatter ab. Man könnte das dadurch vereinfachen, dass man einfach im Gesetzestext § 68 vorschreibt, dass ab 2027 sämtliche Wildtierpopulationen innerhalb des Gatters in ihrer Dichte jenen außerhalb des Gatters entsprechen müssen.

## **Zu den einzelnen Paragraphen:**

### **§ 54 Schonzeiten**

Hier werden der Goldschakal und der Haselhahn in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen. Die Landesregierung muss für sie noch Schonzeiten erlassen. Fest steht, dass beide Tierarten äußerst selten vorkommen und keinesfalls bejagt werden dürfen. Die Aufnahme dieser beiden Arten in diesen Paragraphen sollte daher unterbleiben, weil sie offenbar nur deren Bejagung vorbereiten will.

### ***Es fehlt: Novelle zur Wildfütterungsverordnung***

An dieser Stelle müsste unbedingt die Wildfütterungsverordnung adaptiert werden. Fütterungen sollten nur mehr in Notzeiten erlaubt sein und keinesfalls außerhalb. Das deswegen, weil sich mittlerweile klar gezeigt hat, dass die momentan üblichen Wildfütterungen zu überhöhten Wildpopulationen und damit einhergehend nicht nur zu Stress und Parasitenbefall unter den Wildtieren, sondern auch zu starkem Wildverbiss im Wald führen. Notzeiten müssen behördlich bestimmt sein und dürfen nur Zeiten umfassen, in denen z.B. der Boden gefroren ist oder aus anderen Gründen das Überleben gefährdet ist.

### **§ 66a Kirrfütterungen**

Dieser Paragraph erweitert und konkretisiert § 5 der Wildfütterungsverordnung. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Kirrfütterungen verboten bleiben, wobei die Novelle nun Ausnahmen vorsieht. Es ist nicht einzusehen, warum in Absatz (1) Kirrungen für Beutegreifer von diesem Verbot ausgenommen werden, indem der Begriff Kirrung dafür einfach nicht angewendet wird (sondern Luder). Es ist nicht notwendig – und schon gar nicht im Sinne einer Schädlingsbekämpfung – Beutegreifer zu bejagen. Auf den 58.000 (!) ha Grundbesitz der Gemeinde Wien werden Beutegreifer wie Fuchs, Marder, Wiesel und Dachs seit 2 Jahren überhaupt nicht mehr bejagt und es ist kein Unterschied zu vorher bemerkbar. Wenn also schon Beutegreifer bejagt werden, dann muss man sie wie jedes andere jagdbare Wild betrachten und gleich behandeln. Insofern ist diese Ausnahme zu streichen.

### **§ 68 Wildgehege**

Grundsätzlich ist es erfreulich, dass Salzburg nun mit diesem Paragraphen dem Rest Österreichs folgt und zumindest die Neuerrichtung von Jagdgattern verbietet. Damit gibt es ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers gegen die Gatterjagd. Allerdings wird dem in einigen der Bestimmungen zu den Jagdgattern, die bereits jetzt in Salzburg bestehen, nicht Rechnung getragen. Folgende Vorschriften sollten daher unbedingt noch aufgenommen werden:

- Es sollte verboten werden, die bestehenden Jagdgatter zu erweitern. Diese Vorschrift ist z.B. bereits seit 2015 im nö Jagdgesetz verankert.
- Absatz (9) erlaubt im Wesentlichen das Weiterbestehen der Gatter für immer bzgl. jener Schalenwildarten, die „im angrenzenden Bereich um das Gatter erheblichen Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen anrichten können“. Jede Schalenwildart kann einen solchen Schaden anrichten, abhängig von der Populationsgröße. Auch das im Jagdgatter Mayr-Melnhof befindliche Damwild. Wenn die Populationsgröße nur ausreichend klein ist, dann würde dieser Schaden entsprechend tolerabel sein. Daher sollte diese Ausnahme aus dem Gatterjagdverbot gestrichen werden. Der Zaun sämtlicher bereits bestehender Jagdgatter (Wildgehege) sollte bis Anfang 2027 wilddurchlässig gemacht werden müssen, wie das z.B. im Burgenländischen Jagdgesetz vorgesehen ist, wo die Landwirtschaft sicher auch keinen Schaden an ihren Kulturen wünscht. Die Gatterbetreiber sollten eben ihre Populationsdichten auf jene in der Umgebung reduzieren müssen, bevor sie den Zaun durchlässig machen. Auch beim Lainzer Tiergarten in Wien gibt es umliegende Kulturflächen und befinden sich Rothirsche, Damhirsche, Mufflons und Wildschweine im Gatter. Dennoch wird das Gatter aufgelöst und wird es für alle Tierarten Grünbrücken über die denkmalgeschützte Mauer geben.
- In NÖ ist eine Konstruktion für Wildgehege vorgesehen, die nach Ablauf der Übergangsfrist des Verbots der Jagdgatter weiterbestehen dürfen. Das gilt aber nur, wenn diese Wildgehege keinen jagdlichen Zweck mehr erfüllen. Selbst wenn also für gewisse Wildtiere ein Weiterbestehen der Jagdgatter in Salzburg vorgesehen wird, dann sollte das nur unter der Bedingung geschehen, dass sie keinen jagdlichen Zweck mehr erfüllen, insbesondere, dass keine Abschüsse verkauft werden dürfen.
- In NÖ ist für Wildgehege vorgesehen, dass dort nur mehr zu Notzeiten (z.B. bei vereistem Boden) und bei Vegetationsbeginn gefüttert werden darf, was automatisch die Wilddichte im Gehege stark reduziert. Im vorliegenden Entwurf für Salzburg ist das nicht explizit angeführt und hängt noch von der Wildfütterungsverordnung ab. Zwar werden die Vorschriften zur Fütterung von Wildtieren, die bereits gelten, auch auf das Gatter ausgedehnt, doch ist momentan laut Wildfütterungsverordnung von 2009 z.B. für Wildschweine für den Zeitraum von 1. Oktober bis 31. Mai (also 8 Monate pro Jahr) eine ad libitum Fütterung erlaubt. Damit würde sich der Wildschweinbestand im Gatter überhaupt nicht reduzieren. Offenbar ist vorgesehen, dass die Wildfütterungsverordnung ebenfalls novelliert wird. Aber von der tatsächlichen Durchführung dieses Vorhabens hängt dann der Wert der Regelung für das Jagdgatter ab. Eine Anpassung der Besatzdichten innen an außen könnte man dadurch erreichen, dass man im Gesetz fordert, dass in den noch bestehenden Gattern ab 2027 nur noch eine dem natürlichen Bestand in der Umgebung entsprechende Populationsdichte erlaubt ist. Faktum ist jedenfalls, dass im Lainzer Tiergarten in Wien sämtliche Futterstellen unter gleichzeitiger Herabsetzung der Populationsdichten aufgelöst werden und die Tiere sich ausschließlich selbst ihre Nahrung finden müssen. Warum sollte das nicht auch in Salzburger Gattern funktionieren?
- Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Gatter, die nicht in allen Richtungen künstlich, sondern in einer Richtung natürlich (z.B. durch eine Felswand), eingefriedet sind, nicht unter das Gatterjagdverbot fallen. Sie sind vollkommen gleichwertig zu behandeln. Laut Erklärungen zur Novelle sollen durch die natürliche Barriere Hirsche und Wildschweine nicht, alle anderen Tiere aber schon, aus- und einwechseln können. Natürlich müssen auch letztlich Hirsche und Wildschweine das Gatter verlassen können. Im Fall Mayr-Melnhof wird damit argumentiert, dass das Gatter von Straßen, einer Eisenbahn und Wiesen umgeben ist. Das gilt aber nicht für das Imlau- und das Blühnbachtal. Die dortigen Gatter sollten auch unabhängig davon, ob sie auf einer Seite natürlich abgegrenzt sind, aufgelassen werden.

Die Einschränkung der Jagdmethode in Gattern durch das Verbot von Treibjagden ist jedenfalls zu begrüßen. Es sind besonders die Treibjagden, die im umzäunten Gelände ein Tierschutzproblem verursachen, indem sie bei den Tieren stundenlange Todesangst erzeugen, wie ein Fachgutachten der Wildbiologin Dr. Karoline Schmidt ergeben hat. Doch die Abgrenzung zur Drückjagd ist nicht so klar, als dass durch die Bestimmung in Absatz (5a), wie im Gesetzesentwurf, nicht zu viel Rechtsunsicherheit bliebe. Zusätzlich sind Drückjagden nur dann vom Tierschutzstandpunkt aus sinnvoll, wenn sie stark zeitlich und räumlich begrenzt, nur wenige Male im Jahr und durch Ausnutzung von Geländestrukturen in der Funktion eines Trichters durchgeführt werden. Daher wäre es besser, auch die Drückjagd im Gatter zu verbieten und dafür die Methode der Gemeinschaftsansätze mit maximal 10 Schütz\_innen vorzusehen. Sollte die Drückjagd dennoch erlaubt bleiben, wären folgende Vorschriften notwendig:

- Bei der Drückjagd dürfen die Treiber\_innen keinen Lärm machen
- Sie darf nur als allerletztes Mittel eingesetzt werden, maximal 3 Mal pro Saison, wenn Ansitz- und Pirschjagd nachweislich nicht ausreichen
- Es dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen
- Die Hunde müssen immer in Sichtweite der Treiberwehr bleiben
- Die Tiere dürfen nicht zur panikartigen Flucht gebracht werden
- Die Drückjagd muss auf 2 Stunden begrenzt sein
- Die bejagte Fläche soll nur wenige Hektar betragen

Das im Gesetzesentwurf in Absatz (5a) vorgesehene Verbot der Jagd mit Hunderudeln ist zahnlos, wenn man die Erklärungen dazu mit einbezieht. Danach wäre es nämlich erlaubt, eine Drückjagd mit 3 Hunden pro Hundeführer\_in durchzuführen. Bei großen Jagden könnten das  $10 \times 3 = 30$  Hunde sein, die natürlich sofort im Rudel jagen, wenn sie die Spur eines Tieres finden. Hunde sollten nur dafür eingesetzt werden dürfen, Tiere aus dem dichten Unterholz zu drücken, wenn Drückjagden schon erlaubt bleiben. Daher sollte die Gesamtanzahl von Hunden pro Drückjagd auf maximal 5 beschränkt werden. Zusätzlich sollte man vorschreiben, dass es sich um Stöberhunde, wie die Bracke, und nicht z.B. um Terrier handeln darf, die sofort Tiere hetzen. Das ist auch für die Hunde gefährlich. Nach Angaben des Jagdorganisations bei Mayr-Melnhof werden dort pro Treibjagd 8-9 Hunde so schwer verletzt, dass sie tierärztliche Hilfe benötigen. Dem muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Die Reduktion der Wildpopulation im Jagdgatter Lainzer Tiergarten in Wien geschieht hauptsächlich durch Ansitzjagden, insbesondere den Gemeinschaftsansatz. Zusätzlich gibt es 2-3 Drückjagden bei gewissen Geländeformationen pro Jahr. Dabei werden die obigen Kriterien eingehalten. Was im Lainzer Tiergarten möglich ist, sollte auch in Gattern in Salzburg möglich sein.

### **§ 69 Sonstige Jagdanlagen**

Es ist sehr zu begrüßen, dass mit dieser Novelle des Jagdgesetzes das Aufstellen von künstlichen Aufzuchtstationen für Federwild von der Zustimmung der/s Grundeigentümers/in abhängig gemacht wird. Diese Änderung ist überfällig, in NÖ z.B. schon längst gängige Praxis. Im Burgenland dagegen werden Volieren für Zuchtenten sogar auf dem Grundbesitz der Republik Österreich aufgestellt, die das definitiv nicht will, weshalb jetzt über eine entsprechende Reform dort nachgedacht wird.

### **§ 70 Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd**

Es ist erfreulich, dass nun das Verwenden von elektronischen Lockgeräten verboten werden soll. Problematisch ist allerdings die Ausnahme für „Krähen und Raubwild“. Zunächst ist Raubwild ein veralteter Begriff, der durch Beutegreifer ersetzt werden sollte. Aber diese Ausnahme, wie bei § 66a oben argumentiert, ist nicht gerechtfertigt. Es gibt keinen Grund, Krähen und Beutegreifer als

Schädlinge zu sehen, die man auch mit unlauteren Mitteln bekämpfen können soll. Und nichts anderes bedeutet diese Ausnahme. Die 58.000 ha Grund der Stadt Wien beweisen, dass es sich weder bei Krähen noch bei Beutegreifern um Schädlinge handelt, weil diese Tiere dort seit 2 Jahren überhaupt nicht mehr bejagt werden und sich trotzdem keine nachteiligen Folgen einstellen.

### **§ 73 Aussetzen von Wild**

Besonders erfreulich ist, dass in Absatz (1) die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Fasane und Stockenten beseitigt wurde. Salzburg beschreitet damit den von Vorarlberg vorgezeichneten Weg und wird vorbildlich für NÖ, die Steiermark und das Burgenland. Es ist klar, dass ein Aussetzen dieser beiden Tierarten, nur um erhöhte Abschusszahlen zu erreichen, ethisch und naturschutzrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Erfreulich ist auch das explizite Aussetzverbot von Tieren aus Zuchtgattern. Wermutstropfen dabei ist aber die Ausnahme für Wildgehege. Diese sind ja laut § 68 nur Altlasten aus der Vergangenheit, die der Gesetzgeber eigentlich zu beseitigen wünscht, sie aber nicht verbietet, weil sich dort gewisse Tierarten befinden, die außerhalb Schaden anrichten könnten. In solche Gatter nun erneut Tiere auszusetzen, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere aber zum Wiederaufbau eines Bestandes oder zur Blutauffrischung, ist ja völlig widersinnig. Der Gesetzgeber sollte froh sein, dass die Tiere aus dem Gehege verschwunden sind. Er sollte keinesfalls einen Wiederaufbau eines Bestandes fördern. Und wenn die Anzahl der Tiere so gering ist, dass es einer Blutauffrischung bedürfte, dann könnten gleich die Gatterzäune entfernt werden, weil dann würde dieser Rest der Tierpopulation auch keinen nennenswerten Schaden mehr anrichten können.

### **§ 90 Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen**

Es ist erfreulich, dass wenigstens die Gemen zumindest in Kern- und Randzonen, sofern diese Zonierungen keinen Schutzwald enthalten, außerhalb ihrer Schonzeit nicht bejagt werden dürfen.

Ebenso erfreulich ist der nun gesetzlich vorgeschriebene Verfall von Trophäen bei durch eine behördliche Verfügung bestimmten Abschüssen von Tieren. Ein erster Schritt, um vom unsäglichen Trophäenkult abzukommen.

### **§ 102 Wildernde Hunde und Katzen**

Katzen und Hunde gelten in Österreich als Familienmitglieder. Es ist völlig anachronistisch, dass diese Tiere von Jagdausübungsberechtigten bisher einfach so abgeschossen werden dürfen. Katzen brauchen dafür nur umherzustreifen, was freilaufende Katzen wohl immer tun, und Hunde müssten jagend angetroffen werden, wofür vermutlich ein rasches Laufen ausreicht.

Es ist sehr erfreulich, dass bei dieser Jagdgesetznovelle der Abschuss dieser Familienmitglieder thematisiert wird. Nur leider ist der große Wurf nicht so ganz gelungen. Bei Katzen ist nun vorgesehen, dass sie wenigstens 300 m vom nächsten Gebäude entfernt angetroffen werden müssen, und Hunde müssen zumindest aufgrund ihrer Konstitution überhaupt eine Gefahr für Wild darstellen und müssen wiederholt herumstreifend angetroffen worden sein. Das ist leider bei weitem kein ausreichender Schutz.

Das Argument, Wildtiere müssten vor Katzen und Hunden geschützt werden, ist nur vorgeschoben. In Wahrheit fürchten diejenigen, die Jagden pachten, eine Reduktion in der Anzahl jener Wildtiere, die sie gerne selbst töten würden, bzw. insbesondere eine Störung ihrer Jagdaktivität. Sitzt man nämlich am Ansitz, während ein Hund vorbeistreift, ist es vermutlich mit dem Abschuss an diesem Tag vorbei. Doch auf diese Form der Störung darf nicht die Todesstrafe für Wesen stehen, die in

Österreich, wie gesagt, als Familienmitglieder gelten. Damit wird auch Menschen ein unsagbares Leid zugefügt, die ihre Tiere wirklich geliebt haben. Das darf nicht leichtfertig erlaubt werden.

Daher ist der Abschuss von Hunden und Katzen gänzlich zu verbieten.

### **§ 103 Schutz bestimmter Wildarten**

Die geplante Novelle sieht vor, auch den Besitz von erkennbaren Teilen von besonders geschützten Wildtieren oder aus ihnen hergestellter Erzeugnisse zu verbieten. Das ist ein positiver Schritt, nur ist dieses Verbot leider auf Federwildarten beschränkt. Dabei wäre es für die in § 103 (1) lit a genannten Tierarten Wolf, Luchs, Biber, Fischotter, Nerz und Bär besonders wichtig, da diese Tiere ja durch illegale Abschüsse bedroht sind. Das Verbot sollte also für alle geschützten Wildarten gleichermaßen gelten.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch  
Obmann des VGT